

# RS Vwgh 2001/10/17 2001/13/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

EStG 1988 §22 Z2;

FamLAG 1967 §41 Abs2;

FamLAG 1967 §41 Abs3;

## Rechtssatz

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind die Merkmale, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer an keine feste Arbeitszeit gebunden ist und frei entscheidet, wann seine Anwesenheit notwendig und zweckmäßig ist, dass er keinen Urlaubsanspruch hat und die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung selbst leistet, zu jenen zu zählen, die für die Beurteilung des Vorliegens von Einkünften nach § 22 Z 2 Teilstrich 2 EStG 1988 nichts beitragen (Hinweis E 12.9.2001, 2001/13/0180).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001130104.X03

## Im RIS seit

03.04.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)